

## 2. Entwurf

### Konzept

# Bürgerwindpark Tangeln



Tangeln, Februar 2013

# 1. Die Vision

Tangeln ist ein Energieautarker Ort. Die Energieversorgung erfolgt ausschließlich aus regional erzeugten erneuerbaren Energien wie Biowärme, Photovoltaik und Windstrom. Alle Anwohner der Gemeinde Beetzendorf und der umliegenden Region haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Windenergiegenossenschaft an dem Windpark wirtschaftlich zu partizipieren.

Der Windpark Tangeln trägt nachhaltig dazu bei, die Regionale Wertschöpfung zu stärken und garantiert langfristig eine lokale und preisgünstige Stromversorgung.

Das Konzept des Energieautarken Ortes Tangeln hat Modellcharakter für die gesamte Region Altmark.

## 2. Ausgangspunkt und Ziel

Tangeln ist ein Ortsteil der Gemeinde Beetzendorf im Altmarkkreis Salzwedel mit ca. 480 Einwohnern. Größtes Unternehmen im Ort und treibende Kraft bei der Umsetzung der Vision des Energieautarken Ortes Tangeln ist das Landwirtschaftliche Unternehmen Tangeln e.G.

Die Agrargenossenschaft betreibt eine Biogasanlage deren Abwärme bereits seit 2009 in das örtliche Nahwärmenetz eingespeist wird. Dadurch werden 73 Haushalte, der kommunale Kindergarten, das Dorfgemeinschaftshaus und die Heimatstube mit preiswerter Wärme aus regional erzeugter Biomasse versorgt. Das Wärmenetz befindet sich im Eigentum der Biowärmeversorgung Tangeln e.G., die 2008 gegründet wurde und in der alle angeschlossenen Haushalte Mitglieder sind.

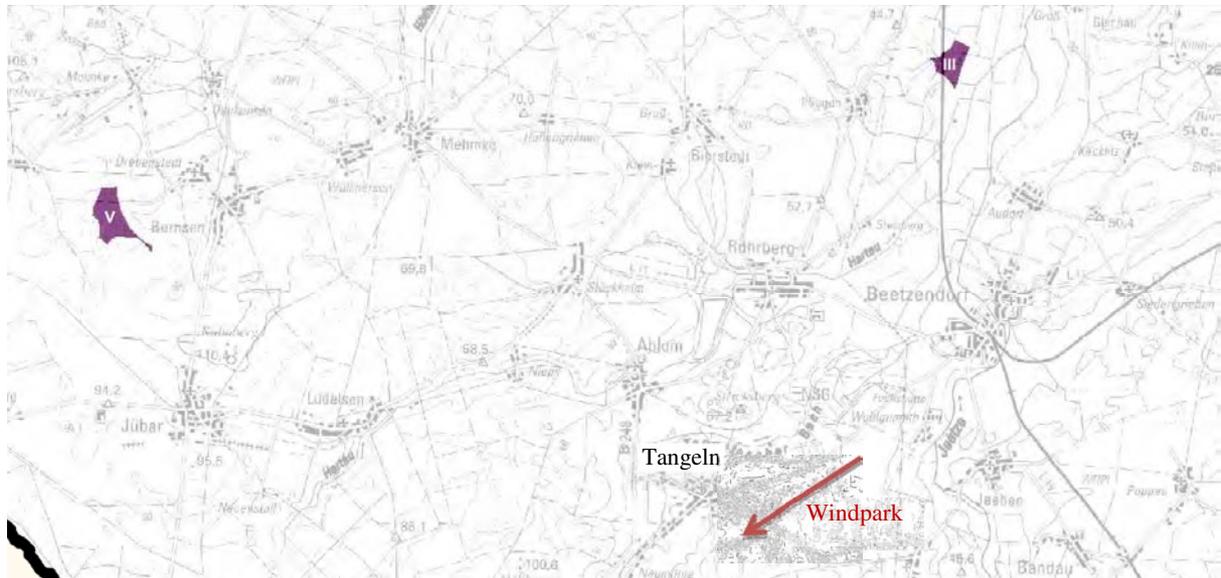
Die Tangelner Bürger sind davon überzeugt, dass die vollständige Umstellung der Energieversorgung von fossiler auf erneuerbare Energie lokal notwendig und möglich ist. Einen wichtigen Schritt sind die Tangelner mit der Gründung der Biowärmeversorgung Tangeln e.G. und der lokalen Versorgung mit Biowärme bereits gegangen. Tangeln nahm 2010 an dem Wettbewerb Bioenergiedörfer des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz teil und erhielt den Titel „Bioenergiedorf“.

Ein weiterer Schritt hin zur Energieautarkie soll mit der Errichtung eines lokalen Windparks folgen. Bei einer Bürgerversammlung im Dezember 2012 sprachen sich 92 % aller Anwesenden für den Bau eines Windparks, unter der Voraussetzung dass von dem wirtschaftlichen Nutzen vor allem lokale Unternehmen sowie die Bürger partizipieren, aus.

Ziel der Tangelner Bürger ist die Gründung einer Windenergiegenossenschaft, die mindestens eine Anlage des neu zu errichtenden Windparks betreiben wird. (siehe Anlage 1)

### 3. Regionalplan

Der aktuelle Regionalplan Altmark weist in Tangeln kein Windeignungsgebiet aus.



Ausschnitt aus dem Teilregionalplan Wind

Er eröffnet aber die Möglichkeit, die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete zuzulassen (Pkt. 5.4.6.3.Z), wenn „die Anlagen überwiegend der dezentralen Stromversorgung von Gemeinden und deren Ortsteilen im Rahmen der Daseinsvorsorge“ dienen. Diese Möglichkeit soll für den Windpark Tangeln genutzt werden. Die Gemeinde Beetzendorf hat einen entsprechenden Antrag bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark eingereicht, diesem Antrag wurde in der Regionalversammlung am 19. Dezember 2012 entsprochen.

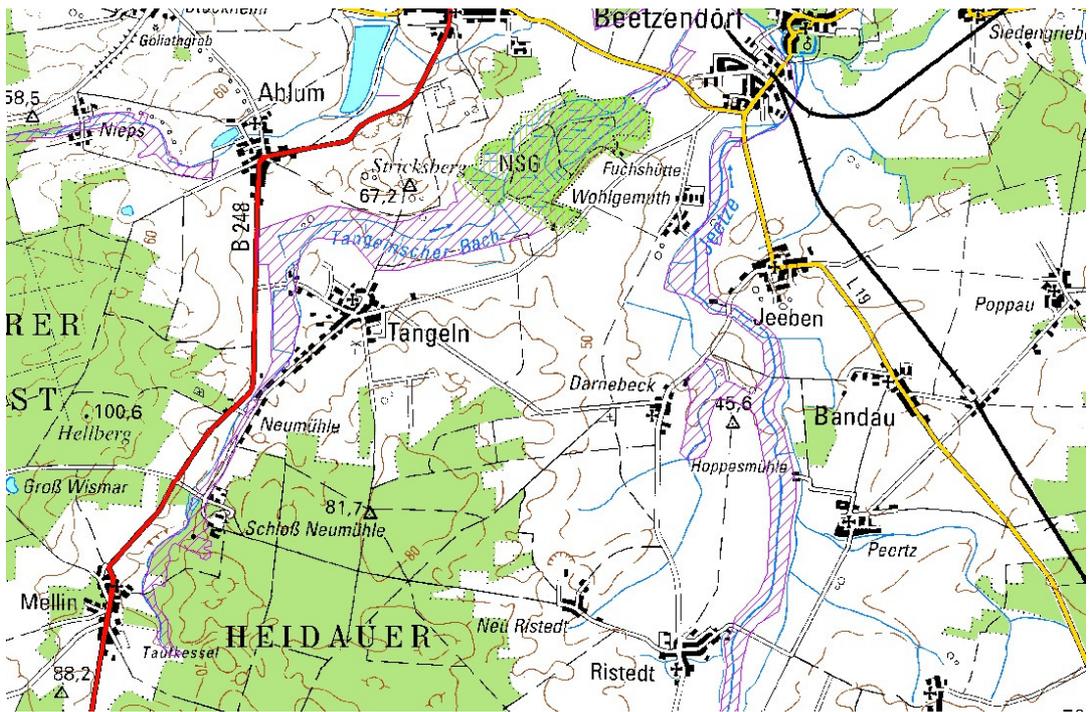
Voraussetzung für die Ausweisung des Sondergebietes Wind südlich von Tangeln ist ein Konzept, in dem der regionale Bezug des Windparks ausführlich dargelegt wird.

### 4. Standortwahl

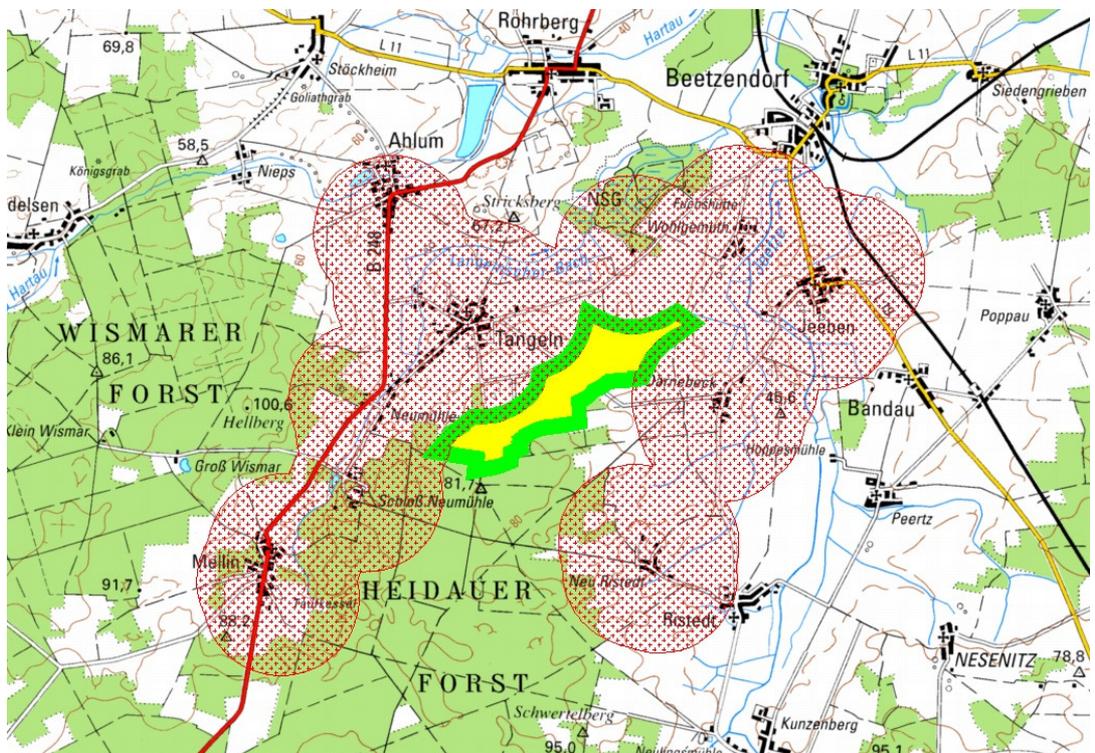
Das zukünftige Windeignungsgebiet wird sich südöstlich von Tangeln befinden (siehe Anlage 2).

Auswahlkriterien für die Abgrenzung der Windparkfläche waren:

- Außerhalb von Schutzgebieten
- ca. 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung
- Außerhalb von Waldgebieten



Schutzgebiete in der Umgebung von Tangeln



Potentialfläche nach Berücksichtigung aller Auswahlkriterien

## 4.1 Schall und Schattenbelastung

Durch den Altmarkkreis Salzwedel wurden vier maßgebliche Immissionspunkte definiert, für die die Schall- und Schattenbelastung untersucht werden muss. Bei der Berechnung wurde die maximal mögliche Belastung der Immissionspunkte durch Schall- und Schattenemissionen durch eine Enercon E 92 mit einer Nabenhöhe von 138 m ermittelt.

Die Berechnungen ergaben, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Schallwerte an allen Immissionspunkten unterschritten werden (Anlage 3).

	Adresse	Richtwert Schall	Belastung Schall
IO 1	Tangeln, Dorfstraße 13	45 dB(A)	37,5
IO 2	Tangeln, Boxerberg 25	45 dB(A)	37,3
IO 3	Tangeln, Dorfstraße 43	45 dB(A)	33,6
IO 4	Darnebeck, Darnebeckerstr. 27	40 dB(A)	31,1

Die maximal zulässige Belastung durch Schattenschlag ist durch das Bundesimmissionsschutzgesetz auf maximal 30 Minuten täglich oder 30 Stunden jährlich festgesetzt.

	Adresse	Max. Belastung Schatten täglich	Max. Belastung Schatten jährlich
IO 1	Tangeln, Dorfstraße 13	23 Minuten	23 h 9 Min
IO 2	Tangeln, Boxerberg 25	19 Minuten	12 h 40 Min
IO 3	Tangeln, Dorfstraße 43	19 Minuten	11 h 48 Min
IO 4	Darnebeck, Darnebeckerstr. 27	16 Minuten	10 h 03 Min

Die Berechnungen ergaben, dass die zulässige Schattenbelastung an allen Immissionspunkten unterschritten wird (Anlage 4).

## 5. Projektentwicklung

Das Projekt wird maßgeblich durch das Landwirtschaftliche Unternehmen Tangeln e.G. vorangetrieben. Als erfahrener Partner für die Projektierung, die Planung, die Begleitung des Genehmigungsverfahrens sowie den Bau des gesamten Windparks konnte die Energiequelle GmbH gewonnen werden.

Die Energiequelle GmbH ist ein renommierter Brandenburger Projektentwickler für Erneuerbare Energien Anlagen. Sie hat mit dem Energieautarken Ort Feldheim eines der spektakulärsten und bekanntesten Konzepte umgesetzt.

Der gesamte Planungsprozess für den Windpark Tangeln wird offen und transparent erfolgen.

### 5.1 Anteile

In dem Windpark werden drei bis vier Windenergieanlagen errichtet. Betreiber der Anlagen werden sein:

- 1 WEA Landwirtschaftliche Unternehmen Tangeln e.G.
- 1 WEA für das Forschungsvorhaben Methanisierung Landwirtschaftliches Unternehmen Tangeln e.G.
- 1 WEA Windenergiegenossenschaft Tangeln e.G.
- 1 WEA Energiequelle GmbH

## 5.2 Netzzugang

Der Netzanschluss des Windparks ist in 10 km Entfernung im Umspannwerk Nettgau auf der 20 kV Ebene möglich. (siehe Anlage 5)

## 6. Energieproduktion und -verbrauch

Die jetzige Planung sieht die Errichtung von drei bis vier Windenergieanlagen vor. In Tangeln sollen in jedem Fall Anlagen der Firma Enercon errichtet werden. Da es sich hier um einen eher mittelmäßigen Binnenstandort handelt, sollten die Nabenhöhen der Anlagen möglichst hoch sein.

Geprüft wurden folgende Anlagentypen:

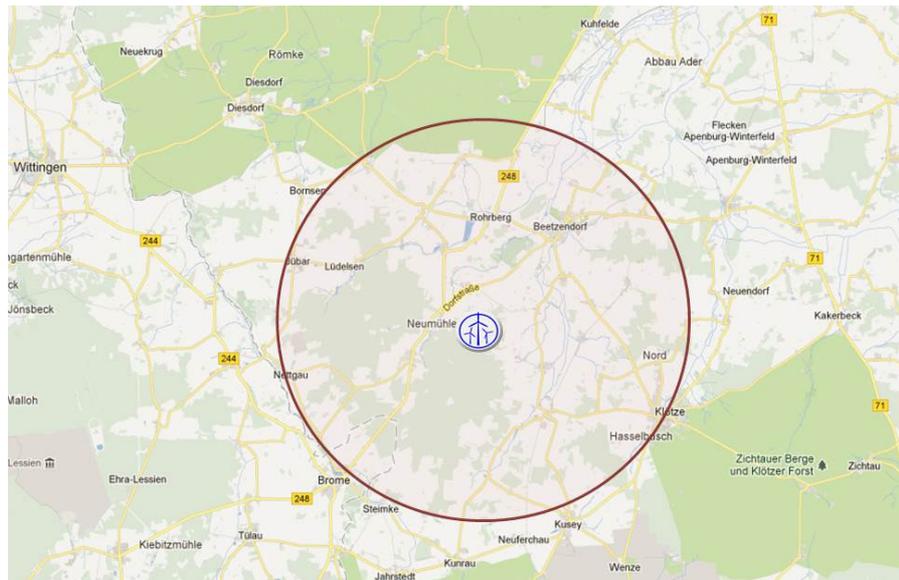
- E 82, NH 138 m, 2,3 MW
- E 92, NH 138 m 2,3 MW
- E 101 NH 135 m, 3 MW
- E 115 NH 135 m, 2,5 MW

In Ergebnis der Berechnung der prognostizierten Erträge und der sich daraus ergebenden Vorabschätzung der Wirtschaftlichkeit wird die weitere Planung an diesem Standort mit der Anlage E 92 der Fa. Enercon mit einer Nabenhöhe von 138 m erfolgen.

Die prognostizierte Energieproduktion von vier Anlagen liegt bei ca. 21 Mio. kWh/Jahr, für drei Anlagen reduziert sich dieser Betrag auf ca. 16 Mio kWh/Jahr .

Im Umkreis von 10 km um dem Windpark Tangeln befinden sich folgende Ortschaften:

Ort	Einwohner
Tangeln	480
Rohrberg	1.153
Beetzendorf	3.299
Jübar (nicht alle OT)	973
Klötze	3.419
	<b>9.294</b>



10 km Umkreis um den Windpark Tangeln

In einem Umkreis von 10 km um den Standort des zukünftigen Windparks wohnen ca. 9.300 Einwohner. Bei einem angenommenen Energieverbrauch von 1.500 kWh/Jahr und Person, kann man davon ausgehen, dass in der Umgebung des Windparks Tangeln ca. 14 Mio kWh allein in den privaten Haushalten verbraucht werden.

Dazu kommt der Verbrauch gewerblicher Abnehmer. Außer dem Faserplattenwerk der Glunz AG in Netzgau gibt keine größeren gewerblichen Ansiedlungen in der Nähe von Tangeln. Vorherrschend sind landwirtschaftliche Betriebe. Für die gewerblichen Verbräuche gibt es keine Verbrauchsabschätzungen. Diesen Stromverbrauch schätzen wir auf ca. 2 Mio. kWh/ Jahr. Hinzu kommen noch Verbräuche für Kleingewerbe und den Einzelhandel, für die nochmals ca. 2 Mio. kWh/ Jahr angesetzt werden können.

Insgesamt gehen wir davon aus, dass in der Region ca. 18 Mio. kWh/Jahr verbraucht werden.

Unter den vorgenannten Annahmen kann man sagen, dass der gesamte Strom, der von den drei geplanten WEA produziert wird, in der Umgebung von 10 km um den Windpark verbraucht wird.

## 7. Regionale Wertschöpfung

Windenergieanlagen eröffnen für die Einwohner und Gewerbetreibenden in strukturschwachen Regionen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten. Gemeinden und Städte können von Gewerbesteuererinnahmen profitieren. Zusätzliche Wertschöpfung steigert den allgemeinen Wohlstand einer Region. Viele der ortsansässigen Agrarbetriebe sind zusätzlich als Energiewirte tätig, Flächeneigentümer generieren Pachteinnahmen für die Windstandorte. Hinzu kommen die Gewinne der ortsansässigen Betriebe sowie neu geschaffene Arbeitsplätze, die wiederum Kaufkraft in der Region erhöhen. Es handelt sich also um eine ganze Wertschöpfungskette. Generell kann man sagen, dass die Wertschöpfung in der Region umso größer ist, je größer der Anteil an den verschiedenen Wertschöpfungsstufen ist.

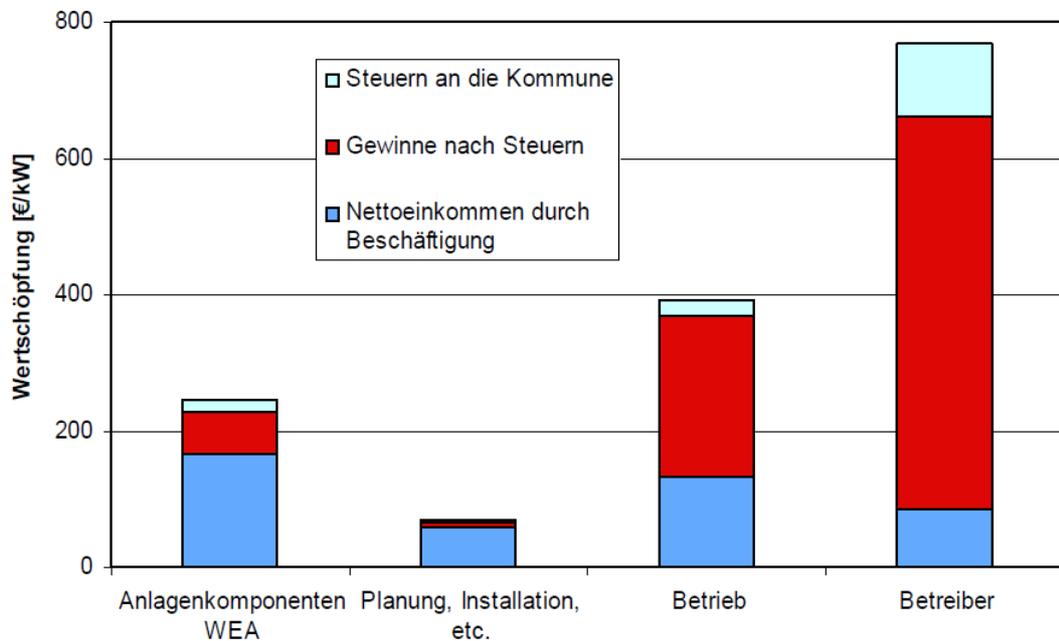
In der Literatur werden die folgenden vier Wertschöpfungsstufen unterschieden:

1. Produktion von Anlagen und Komponenten
2. Planung und Installation
3. Betrieb, das sind alle Kosten, die durch Wartung und Instandhaltung auftreten
4. Betreibergesellschaft, alle Einnahmen des Betreibers durch den Stromverkauf

## 6.1 Wertschöpfung durch den Windpark Tangeln

Wenn man die gesamte Laufzeit einer Windenergieanlage betrachtet, ist der Wertschöpfungsanteil des Betreibers am größten. Deshalb ist es sehr wichtig, dass insbesondere dieser Teil der Wertschöpfungskette in der Region verbleibt.

Das Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung hat in der Studie „Kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien“ die zu erwartende kommunale Wertschöpfung aus Windenergie Onshore quantifiziert.



Kommunale Wertschöpfung Windenergie Onshore über die Laufzeit von 20 Jahren

Wenn man die Zahlen dieser Studie zu Grunde legt, kann man davon ausgehen, dass allein durch das Betreiben einer 2,3 MW Windenergieanlage 1,8 Mio € regionale Wertschöpfung innerhalb von 20 Jahren generiert werden.

### 6.1.1 Stromprodukt

Die Energiequelle GmbH bietet ab 01.07.2013 in einer Pilotphase das EQ-eigene Stromprodukt in der Nähe des Windparks Falkenthal in Brandenburg an. Der Grundpreis beträgt hier 7,50 €/Monat und von den Anwohnern werden 25,5 Ct/kWh gezahlt.

Energiequelle garantiert für den Standort Tangeln mit dem Preis des EQ eigenen Stromproduktes 12 – 13 % unter den Preisen des regionalen Energieversorgers zu

liegen. Dieses Stromprodukt wird Kunden in einer Umgebung von 10 km um den Windpark Tangeln angeboten.

### 6.1.2 Eigenverbrauch

Die Windenergie ist die kostengünstigste regenerative Energieform. Deshalb kann der Eigenverbrauch von Windstrom zu Kosteneinsparungen führen, wenn Steuern oder Netznutzungsgebühren nicht anfallen. Das Landwirtschaftliche Unternehmen Tangeln e.G. wird diese Möglichkeit für die Stromversorgung

- der Büro- und Geschäftsräume
- die Melkanlagen

in Anspruch nehmen.

Der jährliche Energieverbrauch des Landwirtschaftlichen Unternehmens Tangeln eG liegt bei ca. 428.000 kWh/Jahr.

	<b>Jahresverbrauch</b>
Hallenobjekt	23.050 kWh
Kuhstall	70.000 kWh
Technikbereich	25.000 kWh
BGA 1	180.000 kWh
BGA 2	130.800 kWh
PV Werkstatt	18 kWh
PV Rosenkohlhalle	8 kWh
PV Halle II	1 kWh
	<b>428.877 kWh</b>

Bei einem kWh Preis von 0,21 Ct/kWh gibt die Agrargenossenschaft derzeit ca. 90.000 €/Jahr für Strom aus.

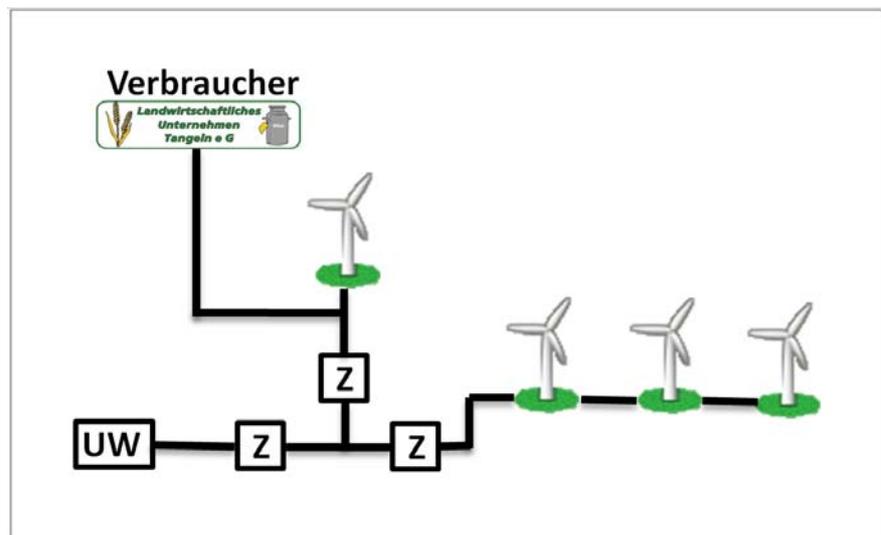
Windenergie ist stark fluktuierend. Aus diesem Grund kann dieser Bedarf des LU Tangeln ohne Speicher nicht allein aus einer WEA gedeckt werden, auch wenn dieser nur einen Bruchteil der 5 Mio. kWh, die durch diese WEA im Jahr erzeugt werden, ausmacht. Um die 100 % Versorgung auch in Zeiten von Windstille zu gewährleisten, muss Strom noch aus anderen „Quellen“ bezogen werden. Daraus ergeben sich drei rechtlich verschiedene Lieferverhältnisse.

1. Eigenversorgung aus der eigenen WEA (EEG §37 Abs. 3 2b)– geschätzt 45% des Bedarfes
2. Versorgung über ein geschlossenes Verteilernetz durch die 2-3 anderen WEA (§ 110 Abs. 2 S. 1 EnWG)– geschätzt 32% des Bedarfes
3. Bezug von Graustrom von dem öffentlichen Energieversorger – geschätzt 23% des Bedarfes

Für diese verschiedenen „Stromarten“ ergeben sich auf Grund der unterschiedlichen Lieferbeziehungen unterschiedliche Preise. (siehe Anlage 6)

Die Eigenversorgung der Agrargenossenschaft wird über die WEA 1 erfolgen (siehe Anlage 2). Diese WEA wird separat mit dem potentiellen Verbraucher verbunden. Das folgende Schema verdeutlicht, wie die Anbindung insbesondere aus rechtlichen Gründen heraus erfolgen sollte.

Bis zum Umspannwerk Nettgau fließt der Strom nicht durch das öffentliche Netz. Für diesen Strom fallen aus diesem Grund bis dahin keine Netznutzungsgebühren der eon avacon an.



Schema der Eigenversorgung WP des LU Tangeln

Die geschätzten Kosten für die zusätzliche Anbindung des LU Tangeln liegen nach unserer Schätzung bei maximal 150.000 €. Angenommen wurde hier die Führung der Kabeltrasse parallel zur Straße. Bei dieser Lösung beträgt die Entfernung zum Gelände der Agrargenossenschaft ca. 2 km. Weiterhin wären drei Straßenquerungen notwendig. Durch den Abschluss von Gestattungsverträgen, wäre hier sicher eine Optimierung der Trassenführung und damit eine Reduzierung der Kosten möglich. Die mögliche jährliche Kosteneinsparung durch den Eigenverbrauch beträgt ca. 22.500 €/Jahr.

## 8. Flächensicherung

Sobald die Ausweisung der Vorrangfläche durch die Regionale Planungsgemeinschaft und die Untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde, wird das Landwirtschaftliche Unternehmen Tangeln e.G., unterstützt durch die Energiequelle GmbH, die Pachtverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern abschließen. Diese werden vor der Beantragung der BimSch-Genehmigung an die jeweiligen zukünftigen Betreiber der Anlagen übertragen.

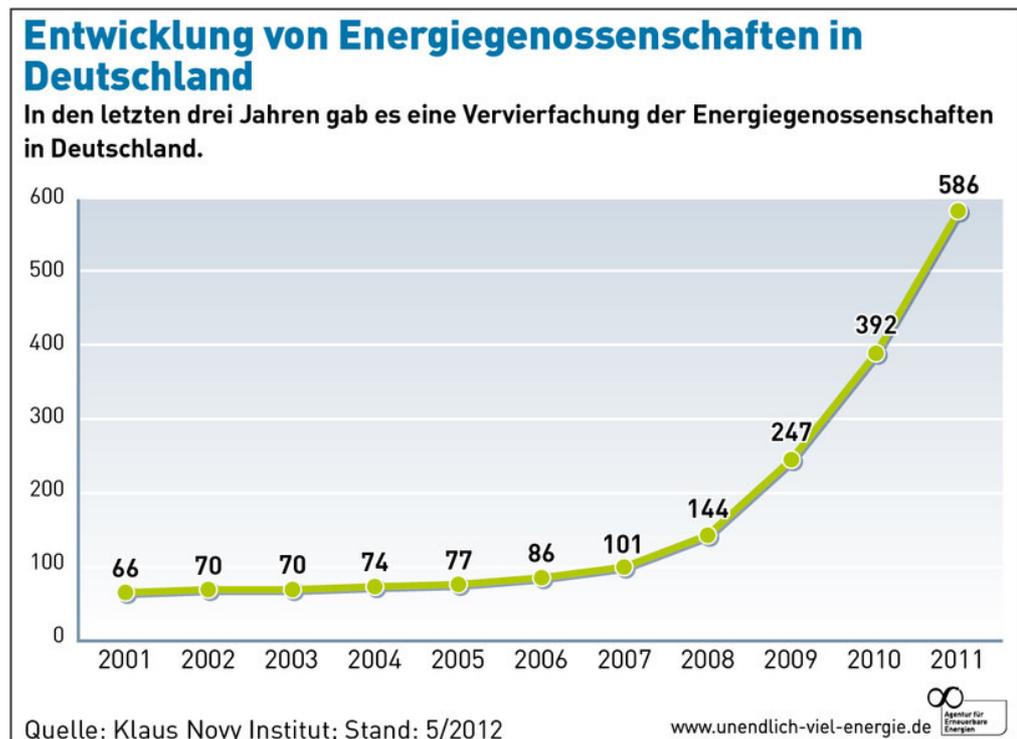
## 7.1 Pachtzahlungen

Die Höhe der Pachtzahlungen wird im gesamten Windpark für alle Flächeneigentümer gleich hoch sein und bei ca. 5 % der Stromerlöse liegen. Die genaue Höhe wird maßgeblich von dem Typ der tatsächlich errichteten Anlage abhängen.

50 Prozent der Pachteinnahmen werden an den Flächeneigentümer gehen, der die Fläche für den Standort zur Verfügung stellt. Die anderen 50 % der Zahlungen entfallen auf die Abstandsflächen, Wege und Kabeltrassen.

## 9. Die Windenergiegenossenschaft

In Energiegenossenschaften können Bürger selbst Strom- und Wärme produzieren. So nehmen Sie die saubere und dezentrale Energieversorgung in die eigenen Hände. In den letzten Jahren wird diese Organisationsform daher zunehmend genutzt, um Erneuerbare-Energien-Projekte in den Gemeinden zu verwirklichen. In den vergangenen drei Jahren hat sich die Anzahl der Energiegenossenschaften sogar vervierfacht.



Bei der Einwohnerversammlung in Tangeln haben sich 92% der Bürger für eine Bürgerwindenergiegenossenschaft und damit für den zukünftigen Windpark ausgesprochen. Die Gründung der Genossenschaft wird in Tangeln erfolgen. Die Bürger der Gemeinden Beetzendorf und Rohrberg werden aber ebenfalls die Möglichkeit erhalten, Genossenschaftsanteile an dem Bürgerwindrad zu erwerben. Die Beteiligung wird ab einem Betrag von 500 € möglich sein. Jeder Teilhaber hat unabhängig von der Höhe der Beteiligung das gleiche Stimmrecht.

Es wird eine Finanzierung mit möglichst 20 % Eigenkapitalanteil angestrebt. Sollte der Kapitalbedarf durch die Einwohner der Gemeinden Beetzendorf und Rohrberg nicht erbracht werden können, wird die Beteiligung der Einwohner des gesamten Landkreises ermöglicht. Der bestellte Vorstand ist dann berechtigt die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen. Der Entwurf der Satzung der Windenergiegenossenschaft liegt bereits vor (siehe Anlage 7).

## 10. Methanisierung

Mit dem fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien rückt die Notwendigkeit für effiziente und wirtschaftliche Speichermöglichkeiten immer mehr in das Bewusstsein. Der Altmarkkreis Salzwedel hat das erkannt und aus diesem Grund das Fraunhofer Umsicht mit einer Machbarkeitsstudie Methanisierung Altmark beauftragt. Ziel soll es sein, die Altmark zu einer "Modellregion für die Erzeugung und Speicherung Erneuerbarer Energien in Sachsen-Anhalt und im gesamten Bundesgebiet" zu entwickeln.

Diese Studie umfasst zwei Arbeitspakete:

AP1. Erstellung einer Machbarkeitsstudie

AP2. Erarbeitung eines Antrages zur Errichtung einer Pilot- bzw. Demonstrationsanlage mit entsprechenden Speichertechnologien

Das erste Arbeitspaket wurde im März 2013 durch das Fraunhofer Umsicht in Salzwedel vorgestellt. Ergebnis der Studie war eine sehr positive Einschätzung der Potentiale für die Methanisierung in der Altmark, insbesondere durch die gut ausgebaute Gasnetzinfrastruktur und die große Anzahl von Biogasanlagen, als potentielle CO<sub>2</sub> – Lieferanten für die Methanisierung.

In einer Beratung nach der Projektvorstellung beurteilte das Fraunhofer Umsicht den Vorschlag die Biogasanlage in Tangeln in Kombination mit dem zukünftigen Windpark als potentiellen Standort für eine Pilotanlage zu entwickeln, als sehr positiv.

Das LU Tangeln wird sowohl Betreiber einer zusätzlichen Windenergieanlage als auch der Methanisierungsanlage sein. Das Fraunhofer Umsicht recherchiert mögliche FuE-Förderung, die für die Pilotanlage in Tangeln in Anspruch genommen werden kann und wird einen entsprechenden Förderantrag stellen. Das Institut würde die Forschung am Standort Tangeln mit dem Ziel übernehmen, die PTG-Methanerzeugung zur Marktreife zu führen.

Bürger wollen mehrheitlich Windanlagen in Tangeln / Sondergebiet geplant

## Günter Willer: "Langfristig wollen wir ein autarkes Dorf aufbauen"

08.06.2012 04:23 Uhr



Deutschlandweit gibt es 99 Bioenergiedörfer. In Sachsen-Anhalt sind es nur zwei, und beide liegen in der Altmark. In Tangeln wurden die Weichen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien gestellt.

Anzeige

Tangeln | "91 Prozent haben unser Projekt befürwortet und wollen mehr darüber erfahren", sagte gestern Günter Willer, Vorstandsvorsitzender des Landwirtschaftlichen Unternehmens Tangeln, rückblickend zum Informationsabend am Wochenende.

Die Ideengeber des Windprojektes: Vorstandsmitglied Beate Peplau und Vorstandsvorsitzender Günter Willer vom Landwirtschaftlichen Unternehmen Tangeln. | Foto: Dirk Andres

Mehr als 80 Einwohner aus Tangeln und Umgebung waren in das Dorfgemeinschaftshaus gekommen, um sich über das neue Projekt Bürgerwindgenossenschaft zu informieren. Das positive Votum der Bürger war die Grundlage dafür, dass die Gemeinde Beetendorf den Antrag auf die Ausweisung eines Sondergebietes für Windnutzung und den Aufbau von Windkraftanlagen in Tangeln bei der Regionalen Planungsgemeinschaft stellt. "Das Bürgerinteresse ist da, deshalb werden wir den Antrag auf den Weg bringen", sagte Bürgermeister Heinrich Schmauch, der auch die Diskussion in Tangeln verfolgte. "Das Sondergebiet wäre etwa 19 Hektar groß und könnte bis zu drei Windkraftanlagen tragen", sagte Willer. Ein Windrad ist vor einigen Jahren bereits auf dem Darnebecker Berg von einem privaten Investor errichtet worden. Wenn das Sondergebiet genehmigt wird, könnten weitere drei dazukommen. Sie hätten eine Leistung von jeweils drei Megawatt und eine Gondelhöhe von 125 Metern. An der Finanzierung beteiligt wären dann die neugegründete Bürgerwindgenossenschaft, das Landwirtschaftliche Unternehmen Tangeln und ihr Projektpartner Energie.

Dass eine Genossenschaft eine gute Grundlage zum Aufbau von erneuerbaren Energien sein kann, hat die Biowärmegenossenschaft gezeigt. Mit deren Hilfe hat das Landwirtschaftliche Unternehmen Tangeln vor drei Jahren seine Biogasanlage auf eine Leistung von 1,2 Megawatt erweitert und ein Wärmenetz mit einer Länge von 5700 Metern aufgebaut. 75 Haushalte sind daran angeschlossen und sparen sich seitdem das Heizen mit fossilen Brennstoffen. Die Haushalte sind zudem Mitglieder der Biowärmegenossenschaft und sind an den Erlösen aus der Wärmenutzung beteiligt. Damit bekommen sie etwas von ihren Investitionen, die sie vor drei Jahren in das Projekt gesteckt haben, wieder zurück. Investiert wurde damals über eine Million Euro.

Nach diesem Prinzip könnte nun auch das Windprojekt in die Tat umgesetzt werden. "Sie profitieren davon", ist Günter Willer überzeugt. Er geht davon aus, dass die Strompreise in Zukunft steigen werden. Deshalb sei es wichtig, sich von den immer knapper werdenden Ressourcen unabhängiger zu machen. "Langfristig wollen wir ein autarkes Dorf aufbauen",

sagt der Unternehmer. Dann wird der vom Wind erzeugte Strom vielleicht nicht mehr ins Netz eingespeist, sondern von den Genossenschaftsmitgliedern in Tangeln selbst verbraucht. Bis dahin müsse sich jedoch noch einiges auf dem Sektor der Speichertechnologien tun.

Bis zur Realisierung des Projektes könnte noch einige Zeit vergehen. Immerhin muss erst das Sondergebiet genehmigt und auch der Bau der Anlagen erlaubt werden. Im besten Falle geht Günther Willer davon aus, dass die Genehmigung frühestens im nächsten Jahr erteilt wird. Die Umsetzung könnte dann im Jahr 2014/2015 erfolgen.

Die Idee für sein Projekt gibt es eigentlich schon länger, doch wie vieles in Wirtschaft und Gesellschaft müssten solche Vorhaben erst einmal reifen. "Da es mit der Wärme nun so gut funktioniert, könnten wir nun weitermachen", sagte der Vorstandsvorsitzende.

Das Projekt würde gut in das Gesamtkonzept des Ortes passen. Tangeln gehört seit dem Jahr 2010 neben Iden zu einem von zwei Bioenergiedörfern in Sachsen-Anhalt. 85 Prozent aller Haushalte und alle öffentlichen Gebäude (Kindergarten, Dorfgemeinschaftshaus und Heimatstube) sind an das Wärmenetz angeschlossen. Mit überschüssiger Wärme können darüber hinaus auch Getreide und Mais getrocknet werden.

Günther Willer sieht in der erneuerbaren Energie, die im Einklang mit den Bürgern aufgebaut wird, die Zukunft und hofft, dass sich die Bürgerwindgenossenschaft ähnlich positiv entwickeln kann wie ihr Vorbild aus dem Biosektor. Doch dazu muss sie erst einmal gegründet werden und das Sondergebiet im Flächennutzungsplan enthalten sein. Ein erster wichtiger Schritt mit dem klaren Bürgervotum in Tangeln ist jedoch schon getan.



Projekt:  
WindPro\_WP\_Tangeln\_03

WindPRO version 2.8.579 Dez 2012

Ausdruck/Seite  
27.02.2013 13:27 / 1  
Lizenzierter Anwender:  
**Energiequelle GmbH**  
Hauptstr. 44  
DE-15806 Kallinchen  
+49 33 769 871 0  
M. Harwardt / harwardt@energiequelle.de  
Berechnet:  
27.02.2013 13:27/2.8.579



## DECIBEL - Hauptergebnis

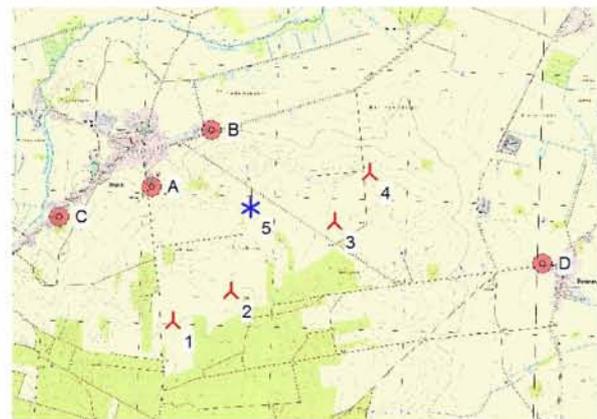
**Berechnung:** Schallberechnung WP Tangeln E 92  
Detaillierte Prognose nach TA-Lärm / DIN ISO 9613-2

Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2  
"Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

Lautester Wert bis 95% Nennleistung  
Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die gültigen Nacht-Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm festgesetzt auf:

- Industriegebiet: 70 dB(A)
- Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich: 45 dB(A)
- Reines Wohngebiet: 35 dB(A)
- Gewerbegebiet: 50 dB(A)
- Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)
- Kur- und Feriengebiet: 35 dB(A)



Maßstab 1:50.000  
▲ Neue WEA    \* Existierende WEA    ● Schall-Immissionsort

## WEA

Germany UTM ETRS89 Zone: 33	Ost			Beschreibung	WEA-Typ		Nennleistung [kW]	Rotor-durchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Schallwerte		Windgeschw. [m/s]	LWA [dB(A)]	Einzel-töne	
	Nord	Z	Aktuell		Hersteller	Typ				Quelle	Name				
1	3.231.555	5.842.488	80,0	WEA 1	Ja	ENERCON	E-92 2,3 MW-2 300	2.300	92,0	138,0	EMD	Level 0 - calculated - Op. Mode I - 06/2012	10,0	106,0	0 dB
2	3.232.002	5.842.694	76,3	WEA 2	Ja	ENERCON	E-92 2,3 MW-2 300	2.300	92,0	138,0	EMD	Level 0 - calculated - Op. Mode I - 06/2012	10,0	106,0	0 dB
3	3.232.817	5.843.187	65,9	WEA 3	Ja	ENERCON	E-92 2,3 MW-2 300	2.300	92,0	138,0	EMD	Level 0 - calculated - Op. Mode I - 06/2012	10,0	106,0	0 dB
4	3.233.105	5.843.551	57,4	WEA 4	Ja	ENERCON	E-92 2,3 MW-2 300	2.300	92,0	138,0	EMD	Level 0 - calculated - Op. Mode I - 06/2012	10,0	106,0	0 dB
5	3.232.189	5.843.328	65,5	E 40	Nein	ENERCON	E-40/6.44-600	600	44,0	78,0	EMD	Level 0 - guaranteed - - 07-2003	10,0	101,0	0 dB

## Berechnungsergebnisse

### Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort	Nr.	Name	Germany UTM ETRS89 Zone: 33			Anforderungen Schall [dB(A)]	Beurteilungspegel Von WEA [dB(A)]	Anforderungen erfüllt? Schall
			Ost	Nord	Z			
A Schall-Immissionsort: TA Lärm - Dorf- und Mischgebiete (3)			3.231.450	5.843.527	53,0	45,0	37,5	Ja
B Schall-Immissionsort: TA Lärm - Dorf- und Mischgebiete (4)			3.231.924	5.843.939	48,8	45,0	37,3	Ja
C Schall-Immissionsort: TA Lärm - Dorf- und Mischgebiete (5)			3.230.735	5.843.338	50,0	45,0	33,6	Ja
D Schall-Immissionsort: TA Lärm - Allgemeines Wohngebiet (6)			3.234.370	5.842.785	40,0	40,0	31,1	Ja

### Abstände (m)

WEA	A	B	C	D
1	1044	1497	1181	2829
2	999	1247	1421	2367
3	1408	1167	2087	1603
4	1654	1243	2379	1478
5	765	666	1454	2246

Projekt:  
WindPro\_WP\_Tangeln\_03

Ausdruck/Seite  
27.02.2013 13:36 / 1  
Lizenzierter Anwender:  
**Energiequelle GmbH**  
Hauptstr. 44  
DE-15806 Kallinchen  
+49 33 769 871 0  
M. Harwardt / harwardt@energiequelle.de  
Berechnet:  
27.02.2013 13:34/2.8.579



## SHADOW - Hauptergebnis

### Berechnung: Schattenschlag WP Tangeln E 92 Voraussetzungen für Berechnung des Schattenwurfs

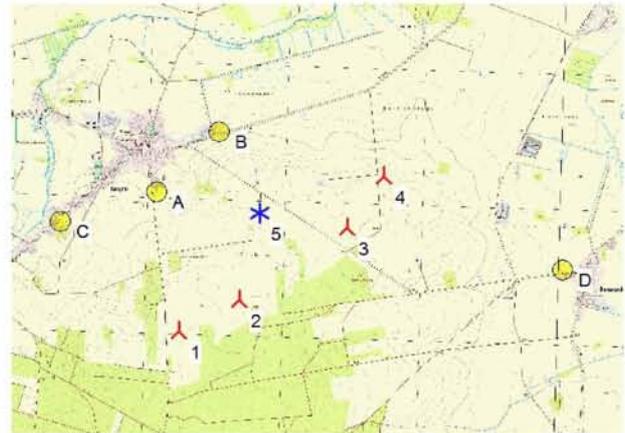
Beschattungsbereich der WEA  
Schatten nur relevant, wo Rotorblatt mind. 20% der Sonne verdeckt  
Siehe WEA-Tabelle

Minimale relevante Sonnenhöhe über Horizont 3 °  
Tage zwischen Berechnungen 1 Tag(e)  
Berechnungszeitsprung 1 Minuten

Die dargestellten Zeiten sind die astronomisch maximal mögliche  
Beschattungsdauer, berechnet unter folgenden Annahmen:  
Die Sonne scheint täglich von Sonnenauf- bis -untergang  
Die Rotorfläche steht immer senkrecht zur Sonneneinstrahlung  
Die Windenergieanlage/n ist/sind immer in Betrieb

Eine WEA wird nicht berücksichtigt, wenn sie von keinem Teil der  
Rezeptorfläche aus sichtbar ist. Die Sichtbarkeitsberechnung basiert auf  
den folgenden Annahmen:

Verwendete Höhenlinien: Höhenlinien: Höhenlinien Tangeln.wpo (1)  
Hindernisse in Berechnung verwendet  
Augenhöhe: 1,5 m  
Rasterauflösung: 10,0 m



Maßstab 1:50.000  
▲ Neue WEA    ★ Existierende WEA    ☀ Schattenrezeptor

## WEA

Germany UTM ETRS89 Zone: 33				WEA-Typ			Schattendaten				
Ost	Nord	Z	Beschreibung	Aktuell	Hersteller	Typ	Nennleistung [kW]	Rotor-durchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Beschatt.-Bereich [m]	U/min [U/min]
1	3.231.555	5.842.488	80,0 WEA 1	Ja	ENERCON	E-92 2,3 MW-2.300	2.300	92,0	138,0	1.513	16,0
2	3.232.002	5.842.694	76,3 WEA 2	Ja	ENERCON	E-92 2,3 MW-2.300	2.300	92,0	138,0	1.513	16,0
3	3.232.817	5.843.187	65,9 WEA 3	Ja	ENERCON	E-92 2,3 MW-2.300	2.300	92,0	138,0	1.513	16,0
4	3.233.105	5.843.551	57,4 WEA 4	Ja	ENERCON	E-92 2,3 MW-2.300	2.300	92,0	138,0	1.513	16,0
5	3.232.189	5.843.328	65,5 E 40	Nein	ENERCON	E-40/6.44-600	600	44,0	78,0	834	34,5

## Schattenrezeptor-Eingabe

Germany UTM ETRS89 Zone: 33										
Nr.	Ost	Nord	Z	Breite	Höhe	Höhe über Grund	Azimutwinkel (von Süd)	Neigung des Fensters	Ausrichtungsmodus	
	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[°]	[°]		
A	3.231.450	5.843.527	53,0	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"	
B	3.231.924	5.843.939	48,8	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"	
C	3.230.735	5.843.340	50,0	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"	
D	3.234.369	5.842.789	40,0	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"	

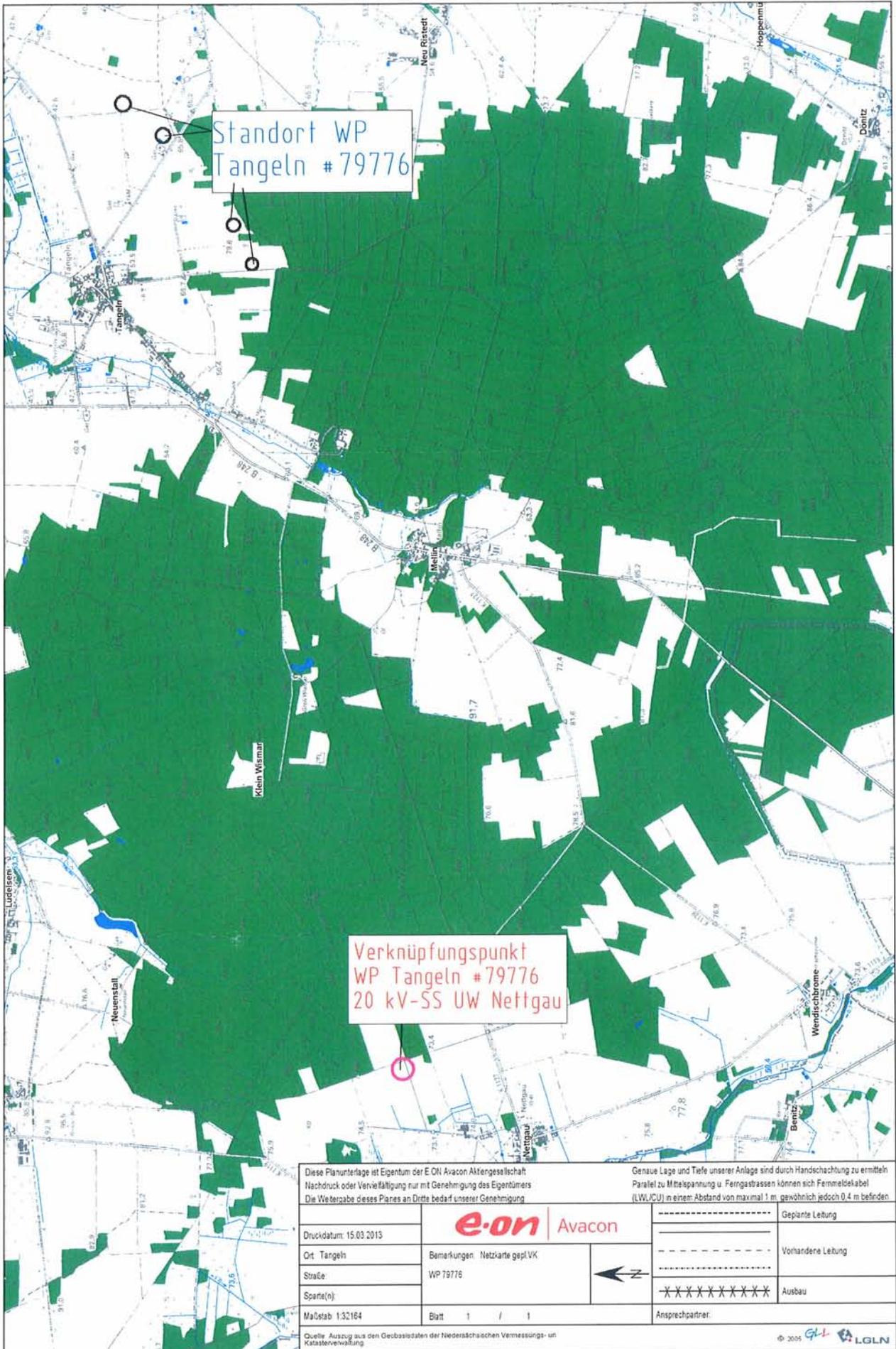
## Berechnungsergebnisse

Schattenrezeptor  
**astron. max. mögl. Beschattungsdauer**

Nr.	Stunden/Jahr	Schattentage/a	Max.Schatten Stunden/Tag
	[Std/Jahr]	[Tage/Jahr]	[Std/Tag]
A	23:09	87	0:23
B	12:40	61	0:19
C	11:48	52	0:19
D	10:03	53	0:16

Gesamtmenge der max. mögl. Beschattung an Rezeptoren pro WEA

Nr.	Name	Maximal [Std/Jahr]	Erwartet [Std/Jahr]
1	WEA 1	7:51	
2	WEA 2	22:12	
3	WEA 3	10:52	
4	WEA 4	14:58	
5	E 40	3:36	



Standort WP  
Tangeln #79776

Verknüpfungspunkt  
WP Tangeln #79776  
20 kV-SS UW Nettgau

Diese Planunterlage ist Eigentum der E.ON Avacon Aktiengesellschaft  
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers  
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln  
Parallel zu Mittelspannung u. Freigassen können sich Fernmeldeleitel (LW/LCU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden

Druckdatum: 15.03.2013	<b>e-on</b>   Avacon
Ort: Tangeln	
Straße:	Bemerkungen: Netzkarte gepl. VK
Sparte(n):	WP 79776
Maßstab: 1:32164	Blatt: 1 / 1

-----	Geplante Leitung
-----	Vorhandene Leitung
XXXXXXXXXXXX	Ausbau
Ansprechpartner:	



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

jährlicher Energiebedarf		428.877,00 kWh		Max. Leistung	150,0 kW
	Ist - Stand Graustrom	1 WEA Eigen- verbrauch	3 WEA Eigen- verbrauch WP	Reststrombedarf	Konzept Eigenverbrauch
Prozentualer Anteil	100%	45%	32%	23%	100%
EEG Vergütung		9,13 Ct/kWh	9,13 Ct/kWh		
Direktvermarktung		0,30 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh		
EEG Umlage			5,28 Ct/kWh		
Preis	21,00 Ct/kWh	9,43 Ct/kWh	14,71 Ct/kWh	25,00 Ct/kWh	15,77 Ct/kWh
Stromkosten/Jahr	<b>90.064,17 €</b>	<b>18.199,40 €</b>	<b>20.183,98 €</b>	<b>24.660,43 €</b>	<b>63.043,80 €</b>
MSB, MESS, ABR		1.500,00 €		3.100,00 €	
<b>Gesamtosten/Jahr</b>	<b>90.064,17 €</b>	19.699,40 €	20.183,98 €	27.760,43 €	<b>67.643,80 €</b>
<b>Einsparung/Jahr</b>	<b>22.420,37 €</b>				

**Satzung der**

**Bürgerwindgenossenschaft Tangeln eG**

## Inhaltsverzeichnis

- I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens
  - § 1 Firma und Sitz
  - § 2 Zweck und Gegenstand
- II. Mitgliedschaft
  - § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
  - § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
  - § 5 Kündigung
  - § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens
  - § 7 Ausscheiden durch Tod
  - § 8 Auflösung einer juristischen Person einer Personengesellschaft
  - § 9 Ausschluss
  - § 10 Auseinandersetzung
  - § 11 Rechte der Mitglieder
  - § 12 Pflichten der Mitglieder
- III. Organe der Genossenschaft
  - § 13
    - A. Der Vorstand
      - § 14 Leitung der Genossenschaft
      - § 15 Vertretung
      - § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
      - § 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
      - § 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
      - § 19 Willensbildung
      - § 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates
      - § 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder
    - B. Der Aufsichtsrat
      - § 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
      - § 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
      - § 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

§ 27 Frist und Tagungsort

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

§ 29 Versammlungsleitung

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

§ 31 Mehrheitserfordernisse

§ 32 Entlastung

§ 33 Abstimmung und Wahlen

§ 34 Auskunftsrecht

§ 35 Versammlungsniederschrift

§ 36 Teilnahme der Verbände

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

§ 38 Gesetzliche Rücklage

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

§ 39 a Beteiligungsfonds

§ 40 Nachschusspflicht

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

§ 42 Jahresabschluss (und soweit gesetzlich vorgeschrieben: Lagebericht)

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VI. Liquidation

§ 45

VII. Bekanntmachungen

§46

VIII. Gerichtsstand

§ 47

## IX. Mitgliedschaften

§ 48

# I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

## § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:  
Bürgerwindgenossenschaft Tangeln eG
  
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:  
Beetzendorf, OT Tangeln

## § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
  
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
  - a) Die Produktion von Elektroenergie durch Windkraft
  - b) Vermarktung der Elektroenergie an Mitglieder und Nichtmitglieder.
  - c) Bereitstellung von branchennahen Produkten und Dienstleistungen sowie Entwicklungsaufgaben.  
  
Dazu baut und betreibt die Genossenschaft Windräder in der Gemarkung Tangeln und der näheren Region,
  
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

# II. Mitgliedschaft

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen,
  - b) Personengesellschaften,
  - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
  
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a) eine von dem Betretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und

- b) Zulassung durch die Genossenschaft.
  - c) Die Mitgliedschaft ist auf Bewohner der Region Tangeln beschränkt
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und davon unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- c) Tod (§ 7)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8)
- e) Ausschluss (§ 9).

#### **§ 5 Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Eine Kündigung ist erst nach einer Mindestmitgliedschaft von 5 Jahren möglich. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

#### **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung der Genossenschaft / des Vorstandes.

#### **§ 7 Ausscheiden durch Tod**

(1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus, seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.

(2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 des GenG). Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird.

Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Liste der Mitglieder; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

Die Weiterführung der Mitgliedschaft durch die Genossenschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden aus den im Gesetz (§ 68 des GenG) genannten Gründen oder wenn

a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,

b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,

c) es zahlungsunfähig geworden ist oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,

d) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,

e) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt,

f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren läßt.

- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsache, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Bei Nichtausschöpfung des genossenschaftsinternen Rechtsweges entfällt die Klagemöglichkeit.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens sowie seines Anteils am Beteiligungsfonds. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, ins-besondere in Insolvenz- oder Vergleichsverfahren des Mitglieds.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung zu verlangen (§ 34),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4),
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs.2),
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gem. § 37 zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- d) Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
- e) Den Strom von der Genossenschaft bzw. von einem von dieser beauftragten Unternehmen zu beziehen.

## **III. Organe der Genossenschaft**

**§ 13** Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

## **A. Der Vorstand**

### **§ 14 Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

### **§ 15 Vertretung**

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### **§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen,
  - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
  - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,

- g) d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Leitung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
- h) eine Liste der Mitglieder sowie eine Beiakte zur Mitgliederliste zu führen, die alle Dokumente über rechtserhebliche Tatsachen der Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Übernahme oder Übertragung von Geschäftsanteilen enthält,
- i) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen
- j) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- h) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres (§ 336 HGB) den Jahresabschluss (und soweit gesetzlich vorgeschrieben den Lagebericht) aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- j) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

### **§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. zu berichten:
  - a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im angelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
  - b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft,
  - c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

### **§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt.  
Den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter wählt der Vorstand.

(3) Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.

(4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes unter Einbehaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig.

die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.

(5) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

(6) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Vorstandstätigkeit das Erforderliche zu veranlassen.

(7) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(8) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

## **§ 19 Willensbildung**

(1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Abgabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## **§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder**

Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **B. Der Aufsichtsrat**

### **§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen.

(2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder.

Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, (und soweit gesetzlich vorgeschrieben: den Lagebericht) und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1 Buchst. k). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

### **§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Buchst. l) zuständig ist,
  - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften - einschließlich der Teilkündigung,
  - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als ...,
  - e) den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
  - f) die Festlegungen von Termin und Ort der Generalversammlung,
  - g) die Verwendung der Rücklagen gem. §§ 38, 39,
  - h) die Erteilung von Prokura,
  - i) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 22 Abs. 8,
  - j) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört.

- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichtes über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 35 entsprechend.

## **§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33 Abs. 2 bis 5.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.  
  
Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## **§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratsvorsitzenden durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los. § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## C. Die Generalversammlung

### § 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzlicher Vertreter oder zur Vertretung ermächtigter Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen

gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglied der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 27 Frist und Tagungsort**

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort festlegen.

## **§ 28 Einberufung und Tagesordnung**

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Der Aufsichtsrat ist zu Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsgemäßer Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 46 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung müssen die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.

(4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass von ihnen bestimmte

Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, daß mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

### **§ 29 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitzende einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls einen Stimmenzähler.

### **§ 30 Gegenstände der Beschlußfassung**

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung für den Aufsichtsrat im Sinne von § 22 Abs. 8,
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- i) Festsetzung der Beschränkung bei Kreditgewährung gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes - durch den Vorstand allein - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates,

- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- k) Verschmelzung der Genossenschaft,
- l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
- m) Auflösung der Genossenschaft,
- n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- o) Änderung der Rechtsform,
- p) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- q) Bildung oder Erweiterung eines Beteiligungsfonds sowie der Grundsätze der Beteiligung ausscheidender Mitglieder am Beteiligungsfonds der Genossenschaft.

### § 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
  - c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
  - d) Ausschluß von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates aus der Genossenschaft,
  - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Zentralen sowie Vereinigungen,
  - f) Verschmelzung der Genossenschaft,
  - g) Auflösung der Genossenschaft,
  - h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein.

Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.

(4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

(5) Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

(6) Die Absätze 3 und 4 können nur unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

### **§ 32 Entlastung**

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

(2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

### **§ 33 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl

zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### **§ 34 Auskunftsrecht**

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

### **§ 35 Versammlungsniederschrift**

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muß von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter

Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

### **§ 36 Teilnahme der Verbände**

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **IV. Eigenkapital und Haftsumme**

### **§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 EURO.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen

**oder**

Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10 % sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder einzuzahlen. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

**oder**

Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder 200,00 EURO einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats/Quartals ab sind weitere 100,00 EURO einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

**oder**

Auf den Geschäftsanteil sind 200,00 EURO sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder einzuzahlen. Der Rest wird durch Dividendenzahlungen eingezahlt. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit einem Geschäftsanteil zu beteiligen.
- (5) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

### **§ 38 Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

### **§ 39 Andere Ergebnisrücklagen**

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g).

### **§ 39 a Beteiligungsfonds**

Die Mitglieder werden an dem während der Mitgliedschaft erwirtschafteten und in den Reserven angesammelten Vermögenszuwachs beteiligt.

- (1) Dazu wird aus bis zu 10% des im Geschäftsjahr erwirtschafteten Jahresüberschusses, vermindert um einen Verlustvortrag, ein Beteiligungsfonds gebildet. Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage sind dem Beteiligungsfonds vorrangig.
- (2) Anspruch auf Zahlungen aus dem Beteiligungsfonds haben ausscheidende Mitglieder,
  - die fällige Pflichtanteile voll eingezahlt haben,
  - deren Mitgliedschaft mindestens 5 Jahre seit Bildung des Beteiligungsfonds dauert.
- (3) Ein Teilanspruch ist auch gegeben, bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile, sofern die Beteiligung mit diesen Geschäftsanteilen mindestens 5 Jahre beträgt.

- (4) Kein Anspruch besteht bei der Übertragung des Geschäftsguthabens. Ausnahme davon ist, wenn bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod der Erbe die Mitgliedschaft fortsetzt.
- (5) Mitglieder, die wegen schuldhaften Verhaltens aus der Genossenschaft ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch gegen den Beteiligungsfonds.
- (6) der Anteil des einzelnen Mitgliedes am Beteiligungsfonds ist wie folgt zu berechnen:
- a) Jährlich werden die Anteile der Mitglieder aus dem Betrag, der dem Beteiligungsfonds zuzuweisen ist, errechnet und ausgewiesen.
  - b) Maßgeblich ist das Geschäftsguthaben des Mitgliedes am Ende des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (7) Der Anteil am Beteiligungsfonds wird für ausscheidende Mitglieder mit dem Auseinandersetzungsanspruch fällig und ausgezahlt. Der Anspruch an dem Beteiligungsfonds bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile wird erst bei der Beendigung der Mitgliedschaft mit dem Auseinandersetzungsanspruch fällig.

#### **§ 40 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

### **V. Rechnungswesen**

#### **§ 41 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **§ 42 Jahresabschluss (und soweit gesetzlich vorgeschrieben: Lagebericht)**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (und soweit gesetzlich vorgeschrieben: den Lagebericht) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (sowie soweit gesetzlich vorgeschrieben den Lagebericht) unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss (und soweit gesetzlich vorgeschrieben Lagebericht) nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollte mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- (5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses (und soweit gesetzlich vorgeschrieben des Lageberichtes) (§ 22 Abs. 4) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (6) Der Jahresabschluss (und soweit gesetzlich vorgeschrieben der Lagebericht) sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

### **§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 38) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.

Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

### **§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages**

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen sowie dem Beteiligungsfonds gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## **VII. Liquidation**

### **§ 45**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß aus Überschüssen zunächst die Geschäftsguthaben, danach die Ansprüche aus dem Beteiligungsfonds ausgezahlt werden. Weitere Überschüsse werden im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt.

## **VIII. Bekanntmachungen**

## **§ 46**

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der örtlichen Lokalausgabe der Volksstimme veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen abzugeben, von denen sie ausgeht.

## **IX. Gerichtsstand**

### **§ 47**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## **X. Mitgliedschaften**

### **§ 48**

Die Genossenschaft ist Mitglied des Fachprüfungsverbandes von Produktivgenossenschaften in Mitteldeutschland e.V.

Beetzendorf, OT Tangeln, den .....